



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juni 1997

Nummer 25

Inhalt	Seite
<b>Präsidium des Landtages Brandenburg</b>	
Richtlinie über die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission "Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg" .....	546
Änderung der Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten .....	546
Änderung der Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission .....	547
<b>Chef der Staatskanzlei</b>	
Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft .....	547
Änderung der Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft .....	549
<b>Ministerium des Innern</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat des Landes Berlin über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK) .....	549
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) .....	551
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für bestimmte Erntetransporte .....	553

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 25/1997

**Richtlinie über die Entschädigung  
der nichtparlamentarischen Mitglieder  
der Enquete-Kommission  
"Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg"**

Beschluß des Präsidiums des Landtages Brandenburg  
Vom 4. Juni 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 341) wird die Entschädigung der nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 dieser Richtlinie unterschieden in Reisekostenentschädigung und Entschädigung für Verdienstaussfall.

**1. Reisekostenentschädigung**

Die nichtparlamentarischen Mitglieder der Enquete-Kommission erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung, wie sie Landesbediensteten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung zusteht. Für die Fahrkostenerstattung gemäß § 5 BRKG finden die für Beamte der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen Anwendung.

**2. Entschädigung für Verdienstaussfall**

- 2.1 Die nichtparlamentarischen Mitglieder werden für ihren Verdienstaussfall entschädigt.
- 2.2 Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.<sup>1</sup>
- 2.3 Der Verdienstaussfall ist durch Vorlage einer Lohnbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

**3. Geltendmachung und Auszahlung**

Anträge auf Entschädigung sind unter Angabe der Bankverbindung an die Verwaltung des Landtages zu richten. Die Anträge sind binnen eines Monats nach Ende der Sitzung zu stellen.

**4. Inkrafttreten**

Die Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Zur Zeit 4,00 bis 25,00 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit; höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 2. Abs. 2 und 5 ZSEG)

**Änderung der Richtlinie über die Entschädigung  
der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates  
für sorbische (wendische) Angelegenheiten**

Beschluß des Präsidiums des Landtages Brandenburg  
Vom 4. Juni 1997

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes und zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen des Landes hat das Präsidium des Landtages die Richtlinie vom 7. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 6) wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Tagegeld zusteht."

2. Die Fußnote 1 zu Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Zeit bei Abwesenheit

- von weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden	= 10,00 DM
- von weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden	= 20,00 DM
- von 24 Stunden	= 46,00 DM"

3. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Teilnahme an mehr als einer Ratssitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag."

4. Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

"Ratsmitglieder, die nicht in der Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung Tage- und Übernachtungsgeld nach dem BRKG erhalten."

5. Nummer 3.1 wird wie folgt gefaßt:

"Den Ratsmitgliedern werden die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort/Dienstort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise gemäß den Bestimmungen des BRKG (§§ 5, 6) erstattet. Für die Fahrkostenerstattung gemäß § 5 BRKG finden die für Beamte der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen Anwendung. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG ohne Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 erstattet."

6. Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ratsmitglieder werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt."

7. Die Fußnote 2 zu Nummer 4.2 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Zeit 4,00 DM bis 25,00 DM für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit; höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 2 Abs. 2 und 5 ZSEG)"

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Änderung der Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission**

Beschluß des Präsidiums des Landtages Brandenburg  
Vom 4. Juni 1997

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes und zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen des Landes hat das Präsidium des Landtages die Richtlinie vom 17. April 1996 (ABl. S. 454) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Sitzung der G 10-Kommission entstehenden Aufwandes wird ein Sitzungstagegeld bis zur Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als Tagegeld zusteht.<sup>1</sup>"

2. Die Fußnote 1 zu Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Zeit bei Abwesenheit	
- von weniger als 14 Stunden	
aber mindestens 8 Stunden	= 10,00 DM
- von weniger als 24 Stunden	
aber mindestens 14 Stunden	= 20,00 DM
- von 24 Stunden	= 46,00 DM"

3. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung an demselben Tage bestimmt sich die Höhe des Sitzungstagegeldes nach der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsort an dem jeweiligen Kalendertag."

4. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"Mitglieder, die nicht in der Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können bei mehrtägiger Abwesenheit von ihrem Wohnort aus Anlaß der Teilnahme an der Sitzung Tage- und Übernachtungsgeld nach dem BRKG erhalten."

5. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die Mitglieder werden für ihren Verdienstausschlag entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht.<sup>2</sup> Der Verdienstausschlag ist in geeigneter Weise nachzuweisen."

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Die Länder

Berlin  
Brandenburg  
Freie Hansestadt Bremen  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Das Justizprüfungsamt Berlin ist das Gemeinsame Prüfungsamt im Bereich der vertragschließenden Länder. Es nimmt die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ab.

§ 2

(1) Die Länder beteiligen sich an den Prüfungen durch Benennung von Prüfern. Das Vorschlagsrecht hat jede Landesjustizverwaltung sowie jede Rechtsanwaltskammer. Zu den Vorschlägen der Rechtsanwaltskammer ist jeweils die örtlich zuständige Landesjustizverwaltung anzuhören. Die Bestellung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin.

(2) Die Länder erstatten dem Land Berlin die durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage. Die Hälfte dieser Kosten tragen die vertragschließenden Länder zu gleichen Anteilen, die andere

Hälfte nur die alten Bundesländer in demselben Verhältnis. Diese Kostenverteilung gilt bis zum 31. Dezember 1994; spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 werden die Länder über die künftige Kostenverteilung verhandeln.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind drei Monate nach Kostenmitteilung fällig. Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses erfolgen im jeweils folgenden Haushaltsjahr drei Abschlagszahlungen.

(4) Maßgebend für die Festsetzung und Prüfung der Kosten sind die im Land Berlin geltenden Vorschriften.

### § 3

(1) Diese Übereinkunft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit der Übereinkunft unter den übrigen Ländern nicht berührt.

### § 4

(1) Andere Bundesländer können dieser Vereinbarung beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung der Vertragsurkunde bei der Senatskanzlei des Landes Berlin. Für das beitretende Bundesland treten die Vorschriften dieser Übereinkunft am Tage nach der Hinterlegung in Kraft.

(2) Das beitretende Bundesland nimmt am Kostenausgleich ab Beitritt teil.

### § 5

Diese Vereinbarung tritt zwischen den vertragschließenden Ländern, die bis zum 31. Dezember 1991 ihre Vertragsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt haben, am 1. Januar 1992 in Kraft. Für jedes vertragschließende Land, dessen Vertragsurkunde nach dem 31. Dezember 1991 hinterlegt wird, wird die Übereinkunft an dem Tag wirksam, der der Hinterlegung der Vertragsurkunde folgt.

Potsdam, den 3. Februar 1994

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Justiz

Hans Otto Bräutigam

## Anlage

### A. Feste Kosten je Antragsteller:

1. Zulassungsverfahren zur Prüfung/  
Wiederholungsprüfung (pauschal) 250,-- DM
2. Prüfungsverfahren allgemein (pauschal) 250,-- DM
3. Korrektur von zwei Klausuren  
durch zwei Korrektoren 132,20 DM

### B. Variable Kosten je Antragsteller:

(bei mehr als einem Prüfungsteilnehmer wird der angegebene Betrag anteilig erhoben)

1. Ausgabe von zwei Klausuraufgaben  
und einem Kurzvortrag 1.180,65 DM  
(z. B. bei 5 Prüfungsteilnehmern:  
1.180,65 DM : 5 = 236,13 DM)
2. Mündliche Prüfung, Vorsitzender und  
drei Beisitzer 1.007,-- DM  
(z. B. bei 5 Prüfungsteilnehmern:  
1.007,-- DM : 5 = 201,40 DM)

### C. Kosten je nach Anfall:

1. Flug/Übernachtung der Prüfer aus anderen Vertrags-  
ländern
2. Prozeßkosten
3. Erforderliche gesonderte Klausuraufsicht (39,35 DM)
4. Honorar für die Nachkorrektur einer  
Klausur durch zwei Korrektoren (66,10 DM)

**Änderung der Vereinbarung  
der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt  
Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein  
über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes  
in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die  
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Die Länder

Berlin  
Brandenburg  
Freie Hansestadt Bremen  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein

schließen folgende Vereinbarung:

**§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die Fassung:

"Die vertragschließenden Länder tragen die Kosten zu gleichen Anteilen."

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

**§ 2**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 1996

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg

Hans Otto Bräutigam

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg  
und dem Senat des Landes Berlin über den Aufbau,  
die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des  
Amtlichen Topographisch-Kartographischen  
Informationssystems (ATKIS) und des Raster-  
datenbestandes der topographischen  
Landeskartenwerke (RTK)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. Juni 1997

Die am 9. April 1997 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und dem Senat des Landes Berlin über den Aufbau, die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und des Rasterdatenbestandes der topographischen Landeskartenwerke (RTK) ist am 10. April 1997 in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**Verwaltungsvereinbarung über den Aufbau,  
die Aktualisierung und das Recht auf Nutzung  
des Amtlichen Topographisch-Kartographischen  
Informationssystems (ATKIS) und des Raster-  
datenbestandes der topographischen  
Landeskartenwerke (RTK)**

Das Land Berlin

und

das Land Brandenburg

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

**Artikel 1  
Grundsätze**

(1) Das Land Berlin überträgt dem Land Brandenburg für das Gebiet des Landes Berlin Aufbau, Aktualisierung und das Recht auf Nutzung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Berlin) und des Rasterdatenbestandes der in Artikel I, Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 25. November 1993 aufgeführten topographischen Landeskartenwerke (RTK-Berlin) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Aufbau und Aktualisierung erfolgen nach dem Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV).

## Artikel 2 ATKIS-Berlin

(1) Der Aufbau und die Aktualisierung von ATKIS-Berlin beziehen sich auf das Digitale Landschaftsmodell 25 (DLM 25). Von der Übertragung sind die Erfassung der DLM-Daten sowie die Bildung der DLM-Objekte und DLM-Objektteile ausgenommen. Die DLM-Daten sind nach ihrer Bereitstellung unter Berücksichtigung der Belange des Landes Brandenburg in die ATKIS-Datenbank zu übernehmen.

(2) Den Inhalt des ATKIS-Berlin legt das Land Berlin im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg fest.

(3) Die Einrichtung, Führung und Pflege der ATKIS-Datenbank und die Gewährleistung des Zugriffs auf die ATKIS-Datenbank übernimmt das Land Brandenburg und bestimmt dafür die technischen Festlegungen im Einvernehmen mit dem Land Berlin.

(4) Bei Abgabe von Daten des ATKIS-Berlin sind diese mit dem Herausgebervermerk "(c) Landesvermessungsamt Brandenburg gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin" zu versehen.

(5) Das Land Brandenburg ist berechtigt, ATKIS-Berlin

- a) für staatliche Zwecke des Landes Brandenburg kostenlos zu nutzen,
- b) auf der Grundlage der von der AdV empfohlenen Entgelt-richtlinien nach Abstimmung mit dem Land Berlin auf eigene Rechnung zu vertreiben und Antragstellern die Vervielfältigung und Nutzung zu erlauben. Dieses Recht umfaßt auch, andere Formen des Vertriebes einzurichten.

(6) Das Land Berlin behält das Recht, ATKIS-Berlin für eigene und staatliche Zwecke kostenlos zu nutzen. Das Land Berlin ist berechtigt, ATKIS-Berlin mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren zu nutzen.

## Artikel 3 RTK-Berlin

(1) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, den RTK-Berlin in dem vereinbarten Standardformat der AdV aufzubauen. Die Aktualisierung des RTK-Berlin richtet sich nach dem Fortführungsprogramm des Landes Brandenburg für das jeweilige Landeskartenwerk.

(2) Bei Abgabe von Rasterdaten aus dem RTK-Berlin sind diese mit dem Herausgebervermerk "(c) Landesvermessungsamt Brandenburg gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin" zu versehen.

(3) Das Land Brandenburg ist berechtigt, den RTK-Berlin

- a) für staatliche Zwecke des Landes Brandenburg kostenlos zu nutzen,
- b) auf der Grundlage der von der AdV empfohlenen Entgelt-

richtlinien nach Abstimmung mit dem Land Berlin auf eigene Rechnung zu vertreiben und Antragstellern die Vervielfältigung und Nutzung zu erlauben. Dieses Recht umfaßt auch, andere Formen des Vertriebes einzurichten.

(4) Das Land Berlin behält das Recht, den RTK-Berlin für eigene und staatliche Zwecke kostenlos zu nutzen. Das Land Berlin ist berechtigt, den RTK-Berlin mit Hilfe automatisierter Abrufverfahren zu nutzen.

## Artikel 4 Kosten- und Entgeltregelung

(1) Die Kosten der Aufbereitung der vom Land Berlin bereitgestellten DLM-Daten für die Übernahme in die ATKIS-Datenbank sowie für den Aufbau und die Aktualisierung des ATKIS-Berlin trägt das Land Berlin nach den dem Land Brandenburg entstehenden Selbstkosten.

(2) Die Kosten für den Aufbau und die Aktualisierung des RTK-Berlin trägt das Land Berlin nach den dem Land Brandenburg entstehenden Selbstkosten entsprechend dem Gebietsanteil des Landes Berlin.

(3) Das Land Berlin erhält von den Entgelten aus der Abgabe von Daten

- a) des ATKIS-Berlin 70 Prozent und
- b) des RTK-Berlin 50 Prozent.

Die für das Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, drei Jahre nach Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung die Aufteilung der Entgelte abweichend von Satz 1 einvernehmlich festzulegen.

(4) Für gemeinsame Projekte der unmittelbaren Landesverwaltung stellen sich das Land Berlin und das Land Brandenburg auf Anforderung ihre Daten kostenlos zur Verfügung.

## Artikel 5 ATKIS-TOPIS

Das Land Brandenburg stellt den Aufbau von ATKIS und die Bereitstellung von ATKIS-Daten für das Gebiet des Landes Berlin in Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung ATKIS-TOPIS<sup>1</sup> vom 1. Januar 1993 sicher. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landes Berlin.

## Artikel 6 Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird auf sieben Jahre geschlossen. Sie verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht gekündigt

<sup>1</sup> TOPIS: Topographisches Informationssystem der Bundeswehr

wird. Die Vereinbarung kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das Land Brandenburg stellt im Kündigungsfall zum Zeitpunkt des Ablaufes der Vereinbarung die Bearbeitung am ATKIS-Berlin und des RTK-Berlin ein und übergibt dem Land Berlin den aktuellen Datenbestand des ATKIS-Berlin und des RTK-Berlin mit den die Aktualisierung vorbereitenden Unterlagen sowie die zur Weiterführung notwendigen Unterlagen. Die bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Vereinbarung gegen-seitig eingeräumten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

(3) Die dem Land Brandenburg für ATKIS-Berlin entstehenden Selbstkosten, die das Land Berlin trägt, sind mit den aufgrund der Verwaltungsvereinbarung ATKIS-TOPIS vom 1. Januar 1993 vom Bundesminister der Verteidigung zu er-stattenden Ausgleichskosten für das Gebiet des Landes Berlin zu verrechnen.

(4) Das Land Berlin und das Land Brandenburg stimmen darin überein, daß im Rahmen der Zusammenarbeit ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage nach der Letzt-unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1997

Für das Land Berlin  
- Der Senator für Bauen, Wohnen und Verkehr -

Jürgen Klemann

Potsdam, den 9. April 1997

Für das Land Brandenburg

- Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister des Innern -

Alwin Ziel

### **Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)**

Vom 2. Juni 1997

Zur Durchführung von § 28 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgi-schen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 24. Ju-ni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BbgHG vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), ist von den Hochschulen des Landes Brandenburg künftig nach der folgenden Richtlinie zu verfahren:

#### **1. Begriffsbestimmung**

##### **1.1 Drittmittel**

Drittmittel der Hochschulen sind solche Mittel, die zur Förde-rung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaft-lichen Nachwuchses zusätzlich zum regulären Hochschulhaus-halt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.

##### **1.2 Drittmittelprojekte**

Drittmittelprojekte sind Forschungs- und Entwicklungsvorha-ben, die von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt und ganz oder teilweise mit Drittmitteln finanziert werden. Die Forschungstätigkeit aus Mitteln Dritter darf nicht zusätzlich zu den Dienstbezügen vergütet werden.

Forschungsvorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit sind keine Drittmittelprojekte im Sinne dieser Richtlinie.

Forschung mit Mitteln Dritter geschieht durch:

##### **a) Zuwendungen Dritter**

Zuwendungen Dritter sind solche Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen von öffentlicher oder privater Seite, die der Hoch-schule oder einem ihrer Mitglieder gewährt werden, ohne daß dafür eine bestimmte Gegenleistung gefordert wird. Gegen-leistung in diesem Sinne sind nicht Abschlußberichte, Ver-wendungsnachweise u. ä., die ausschließlich der Erfolgs- und Mittelverwendungskontrolle dienen.

##### **b) Forschungsaufträge**

Ein Forschungsauftrag liegt vor, wenn zwischen Auftraggeber und der Hochschule bzw. einem ihrer Mitglieder eine Verein-barung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden, oder wenn auf andere Weise klargestellt ist, daß der Auftraggeber eine be-stimmte Gegenleistung erwartet und der Forschungsauftrag im Rahmen der Dienstaufgabe eines in der Forschung tätigen Mit-gliedes der Hochschule durchgeführt wird.

Gegenleistung des Auftraggebers ist das von ihm entrichtete Entgelt.

Zu den Einnahmen aus Forschungsaufträgen gehören insbesondere die Entgelte für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, für die Durchführung von Untersuchungen, Entwicklung von Anlagen, Geräten und Maschinen sowie Verfahren und dergleichen mehr.

Nicht als Gegenleistung sind allgemeine Erfahrungsberichte, Verwendungsnachweise und dergleichen anzusehen.

### 1.3 Verwendung von Drittmitteln

Drittmittel können wie folgt in Anspruch genommen werden:

#### a) Zuwendungen Dritter

Zuwendungen Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Soweit die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung über die Bewirtschaftung treffen, gelten die Bestimmungen des Landes. Wenn der Geldgeber den Verwendungszweck nicht näher bestimmt hat, kann davon ausgegangen werden, daß die Zuwendungen von der Hochschule für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden.

#### b) Entgelte aus der Durchführung von Forschungsaufträgen

Als Gegenleistung für die von der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder geschuldete Leistung ist vom Auftraggeber ein Entgelt zu verlangen. Das für die Durchführung des Forschungsauftrages in Rechnung zu stellende Entgelt muß grundsätzlich kostendeckend bemessen werden. Es muß zumindest alle auf das Drittmittelprojekt entfallenden Personalkosten decken; soweit es nicht auf Planstellen und Stellen des Landshaushalts geführt wird.

Das Entgelt muß ferner alle vorhersehbaren Personalnebenkosten, Kosten für Material- und Sachaufwand und die anteiligen Gemeinkosten enthalten.

Der Kostenersatz kann in geeigneten Fällen pauschalisiert werden. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung eines Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Kostenersatz abgesehen werden.

## 2. Verfahren

Gemäß § 28 Abs. 3 BbgHG sind Drittmittelprojekte rechtzeitig vor deren Beginn über den Dekan der Hochschulleitung anzuzeigen.

Die Hochschulen prüfen, ob die Finanzierung einschließlich etwaiger Folgekosten sichergestellt ist.

Weitere Modalitäten des Anzeige- und Prüfungsverfahrens sind im Bedarfsfall von den Hochschulen selbst festzulegen.

## 3. Bewirtschaftung

### 3.1 Bewirtschaftungsgrundsatz

Die Einnahmen und Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Hochschulhaushalts auszuweisen.

Ausdrückliche Bestimmungen des Drittmittelgebers haben Vorrang vor staatlichen Verwaltungsvorschriften, sofern gesetzliche Bestimmungen oder tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Mittel können über das Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung stehen.

### 3.2 Haushaltmäßige Gesamtdeckung

Sofern bewilligte Drittmittel noch nicht zur Verfügung stehen, dürfen fällige Ausgaben von der Hochschule nur dann geleistet werden, wenn rechtlich oder tatsächlich gesichert ist, daß die Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres eingehen.

### 3.3 Eigentumsregelung

Bei Gewährung von Sachzuwendungen und bei Beschaffung von Gegenständen aus Mitteln Dritter ist im Rahmen der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Drittmittelgeber zu regeln, ob die Sachzuwendungen und Gegenstände in das Eigentum des Landes oder in das Körperschaftsvermögen der Hochschule übergehen sollen. Hierbei ist auf den rechtlichen Zusammenhang mit Folgekosten und Haftungsfragen sowie auf die Sonderregelung für Fahrzeuge zu achten.

Sachzuwendungen und aus Drittmitteln beschaffte Gegenstände sind im Rahmen der geltenden Vorschriften zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

### 3.4 Versicherung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, können versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbetrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite gewährt werden, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von der Hochschule Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Drittmittelprojekt mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

### 3.5 Personal

Personal darf zu Lasten von Mitteln Dritter, die über den Landshaushalt abgewickelt werden, nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Bei der Einstellung von Drittmittelbediensteten steht dem Hochschulmitglied, das das Drittmittelprojekt durchführt, das Vorschlagsrecht zu. Gegenüber seinem Vorschlag dürfen keine fachlichen Einwände erhoben werden.



Für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Mit wissenschaftlichem Personal, das aus Mitteln Dritter vergütet wird, sind Arbeitsverträge nach § 45 BbgHG i. V. m. §§ 57 a bis e Hochschulrahmen-Gesetz abzuschließen.

Werden Bedienstete, die auf Planstellen und Stellen des Landeshaushalts geführt werden, vorübergehend bei der Durchführung von Drittmittelvorhaben eingesetzt, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer Eingruppierung entsprechen. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit einem solchen ständigen Bediensteten ausnahmsweise vorübergehend (§ 24 Abs. 1 BAT-O) oder vertretungsweise (§ 24 Abs. 2 BAT-O) eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, ist ihm diese Zulage zu Lasten der bewilligten Mittel für das Drittmittelvorhaben zu zahlen.

### 3.6 Fahrzeuge

Die Anschaffung von Fahrzeugen aus Mitteln Dritter durch die Hochschule kann nur dann erfolgen, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich genehmigt und alle erforderlichen Kosten zum Kauf und zum Betreiben übernimmt. Sofern der Drittmittelgeber nichts anderes bestimmt, gelten für die Beschaffung von Fahrzeugen die Kfz-Richtlinien des Landes Brandenburg. Zur Abdeckung der Schadensrisiken ist der Abschluß einer Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung erforderlich. Die Kosten der Versicherung sind ebenfalls aus Drittmitteln zu bestreiten.

Dies gilt sinngemäß auch für die Übergabe in Form einer Sachzuwendung bzw. für eine befristete Zurverfügungstellung eines Kraftfahrzeuges.

Aus Drittmitteln beschaffte Fahrzeuge dürfen zu keinem Zeitpunkt in Landeseigentum übergehen oder nach Ablauf des Drittmittelprojekts aus Landesmitteln unterhalten werden.

### 3.7 Abwicklung außerhalb des Haushalts der Hochschulen

Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das ein Drittmittelprojekt im Sinne dieser Bestimmungen durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist. Dabei ist sicherzustellen, daß das Hochschulmitglied die Drittmittel eigenverantwortlich verwaltet und keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten der Hochschule begründet werden. In diesem Fall ist die Hochschulverwaltung nicht verpflichtet, über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe zu leisten. Das betreffende Hochschulmitglied ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.8.1997 in Kraft.

## Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für bestimmte Erntetransporte

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 Nr. 21/1997  
Vom 6. Juni 1997

Die Sicherstellung der Ernte ist ein dringender Fall im Sinne der Ziffer I.1 Buchstabe a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO. Bei ungünstiger Witterung werden bestimmte Transporte zur Erntezeit unaufschiebbar, um die Ernte vor dem Verderb zu bewahren.

Gemäß § 46 Abs. 2 StVO dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr entgegen dem Verbot des § 30 Abs. 3 StVO auf allen Straßen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Bundesautobahnen Fahrten zu folgenden Zwecken durchführen:

#### 1. Transport von geernteten Körnerfrüchten in den Monaten Juli, August und September eines jeden Jahres

- vom Feld zur Verarbeitungsstelle,
  - vom Feld zur Trockenanlage,
  - vom Feld zum Lagerhaus,
  - vom Feld zur Verladestelle (z. B. bei der Deutschen Bahn AG)
- sowie für die
- erforderlichen Leerfahrten.

Körnerfrüchte sind Getreide, Ölfrüchte (z. B. Raps, Sonnenblumen) und Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen, Wicken).

#### 2. Transport von Zuckerrüben, Zuckerrübenpreßschnitzeln und Carbokalk vom 15. September bis 31. Dezember eines jeden Jahres (Zuckerrübenverarbeitungskampagne)

- vom Ernteort oder Zwischenlagerplatz zu Zuckerfabriken,
  - von Zuckerfabriken zu den Verbrauchern in der Landwirtschaft
- sowie für die
- erforderlichen Leerfahrten.

3. Transport von erntefrischen Kartoffeln in den Monaten August, September und Oktober eines jeden Jahres

- vom Feld zur Aufbereitungsstelle (Abpack- und Sortiereinrichtung),
  - vom Feld zum Kartoffellager (Lagerhaus, Miete oder Zwischenlager)
  - vom Feld zur Verladestelle (z. B. bei der Deutschen Bahn AG)
  - vom Feld in die Stärkefabrik
- sowie für die
- erforderlichen Leerfahrten.

Für Transporte im Sinne der Ziffern 1 bis 3, die im Land Brandenburg beginnen und ihren Zielort in anderen Bundesländern haben, sind Einzelausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO erforderlich, die bei den Straßenverkehrsbehörden zu beantragen sind.



**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

556

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 27. Juni 1997

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0